

12. Landesweiter Streuobsttag Baden-Württemberg

Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie
Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

05.05.2018

Jürgen Ammon

MLR Referat 36 (Lebensmittelüberwachung)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Lebensmittelüberwachung:** Zuständige Behörden sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte)
- Seit 2016 neu: **Landeskontrollteam Lebensmittel-sicherheit** (LKL-BW): interdisziplinär besetztes, überregional tätiges Kontrollteam; unterstützt die unteren Verwaltungsbehörden, arbeitet projektbezogen und auf Anforderung der Behörden



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Schwerpunktkontrollprogramm des LKL-BW 2017 zu regionalen Auslobungen im Lebensmittelbereich,** v.a. bei Fruchtsäften und im Lebensmitteleinzelhandel (wird 2018 fortgesetzt);
2017: 16 Betriebskontrollen im Fruchtsaftbereich mit besonderem Augenmerk auf Regionalangaben und Rückverfolgbarkeit
- **Anfang März 2018: Berichte in der Presse über das Fruchtsaftkontrollprogramm:** In 7 Fällen nicht korrekte oder nicht belegbare Regionalangaben („*bei jeder 2. Kontrolle*“)



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Welche Verstöße wurden festgestellt (exemplarisch)?**
 - In einem Apfelsaft mit einem regionalen Herkunftshinweis auf eine Streuobstinitiative entsprachen nur ca. 25 % der verwendeten Äpfel dem angegebenen Hinweis.
 - In einem Apfelsaft mit Hinweis auf eine Region in Sachsen-Anhalt waren nur baden-württembergische Äpfel verarbeitet worden.
 - In einem Apfelsaftschorle mit einem regionalen Herkunftshinweis stammte nur der Mineralwasseranteil vollständig aus der angegebenen Region, während der Apfelsaftanteil aus einem größeren Raum stammte.



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Festgestellte Verstöße (exemplarisch), Fortsetzung:**

- Für einen Apfelsaft mit korrekter Etikettendeklaration wurde im Internet mit unzutreffenden Angaben zur Herkunft der Äpfel von Streuobstwiesen aus Baden-Württemberg und Bayern geworben.
- In einem Streuobstapfelsaft einer lokalen Streuobstinitiative waren weniger als 25 % der Äpfel von dieser Initiative, der restliche Anteil von anderen Erzeugern des Landkreises.
- Bei einem Streuobstapfelsaft einer lokalen Streuobstinitiative ließ sich im Abfüllbetrieb nicht nachvollziehen, welcher Anteil der Äpfel tatsächlich von dieser Initiative und welcher Anteil von anderen Erzeugern dieses und benachbarter Landkreise stammte.



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Ab wann ist eine Regionalität ausgelobt?**

Fruchtsäfte müssen grundsätzlich keine Herkunftsangabe tragen. Wenn freiwillig eine -weitere oder engere-Herkunftsangabe angegeben wird (auf dem Etikett, im Internet oder in der Werbung), muss sie zutreffend sein.

- **Was muss der Auslobende erfüllen, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein?**

Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer muss über alle Produktionsstufen belegen können, dass das Produkt tatsächlich die ausgelobte Eigenschaft besitzt.

Den Streuobstinitiativen ist anzuraten, mit ihrem Abfüller klare vertragliche Regelungen zu treffen (getrennte Annahme, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung).



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Gibt es weitere „Qualitäten“, die ausgelobt werden und der Kontrolle unterliegen (Bio, PSM-frei, Ohne Gentechnik, vegan, 100 % Streuobst etc.)?**

→ Ja, alle!

Alle Angaben (auf dem Etikett, im Internet oder in der Werbung) müssen zutreffend sein und belegt werden können.



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Gibt es weitere „Qualitäten“, die ausgelobt werden und der Kontrolle unterliegen (Bio, PSM-frei, 100% Streuobst, Ohne Gentechnik, vegan, etc.)?**
 - Bio: entsprechend der EG-Öko-Verordnung
 - PSM-frei: muss stimmen, kann überprüft werden
 - 100% Streuobst: muss stimmen und belegt werden können



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Gibt es weitere „Qualitäten“, die ausgelobt werden und der Kontrolle unterliegen (Bio, PSM-frei, 100% Streuobst, Ohne Gentechnik, vegan, etc.)?**
- Ohne Gentechnik: für Äpfel eigentlich als Selbstverständlichkeit irreführend; ggf. möglich, falls zusätzlicher Kontrollaufwand belegt werden kann, z.B. bezüglich Pektin-abbauenden Enzymen, die mittels GV Mikroorganismen hergestellt wurden
- Vegan: noch keine EU-Regelung; Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission erstellt z.Z. Definition: *„auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine Zutaten (einschließlich Enzyme) oder Verarbeitungshilfsstoffe, die tierischen Ursprungs sind“*



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Was sind potentielle Konsequenzen bei Verstößen** für den Lebensmittelunternehmer bei „Irreführung“ nach Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ?
 - Verwaltungsanordnung der zuständigen Behörde, je nach Fall und Schwere: Etikettenänderung, Verkaufsverbot, Umetikettierung, Rücknahme aus dem Handel, öffentlicher Rückruf
 - Bußgeldverfahren bei Fahrlässigkeit (max. 50.000 €)
 - Bei Verdacht auf Vorsatz: Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (Freiheitsstrafe bis max. 1 Jahr oder Geldstrafe)
 - Ggf.: VIG-Anfrage



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

- **Anfragen an das MLR zur Namensnennung der betroffenen Säfte und Betriebe nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG):**
 - Nach VIG kann Jede_r vorhandene Daten der Lebensmittelüberwachung erfragen
 - Alle Betroffenen, „deren rechtliche Interessen von der Namensnennung betroffen sein können“, sind zuvor anzuhören
 - Verwaltungskosten müssen ersetzt werden; bei „nicht zulässigen Abweichungen“ Freibetrag 1000 €, in anderen Fällen Freibetrag 250 €



Auslobung von besonderen Produktqualitäten wie
Regionalität aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

Vielen Dank

